



## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALW  
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, 4509 Solothurn  
Kontaktperson : Urs Kilchenmann  
Telefon : 032 627 25 01  
E-Mail : [urs.kilchenmann@vd.so.ch](mailto:urs.kilchenmann@vd.so.ch)  
Datum : 13. März 2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Wir begrüssen eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung mit einer Angleichung an das Zulassungsverfahren der EU. Mit dem Entzug von diversen Wirkstoffen sind die phytosanitären Herausforderungen der Landwirtschaft grösser geworden. Für bestimmte Schadorganismen und Kulturen bestehen keine Lösungen mehr. In den letzten Jahren wurden in der Schweiz keine relevanten Hilfsstoffe mehr zugelassen. Dies hat Lückenindikationen zur Folge und fördert Resistenzen. Der Kanton Solothurn begrüsst deshalb die Angleichung an das EU Zulassungsverfahren.

Den Vorteilen/Notwendigkeiten aus Sicht Landwirtschaft stehen Befürchtungen bezüglich Senkung des Schutzniveaus im Raum. Diese Befürchtungen sind ernst zu nehmen. Dabei ist zu bedenken, dass im Rahmen der Aktionspläne Pflanzenschutz von Bund und Kanton die Risiken des Pflanzenschutzes bereits deutlich gesenkt werden konnten. Insbesondere die autonomen Verfahren zum Rückzug von Wirkstoffen führten in den Jahren 2005 bis 2021 zum Rückzug von 202 Wirkstoffen und einer damit verbundenen Reduktion der Risiken. Mit der im Rahmen des Absenkpades beschlossenen Mitteilungspflicht der Verkäufe und Anwendungen ist eine weitere Verbesserung der Situation zu erwarten. Weiterhin ist es möglich für bestimmte Stoffe zum Schutze der Gewässer zusätzliche Einschränkungen vorzunehmen. Bei der künftigen Anwendung der PschV erwartet der Kanton Solothurn, dass die Zulassungsbehörden verantwortungsvoll zwischen den Interessen Pflanzenschutz/Ernährungssicherung und Umweltschutz abwägen. Für den Kanton Solothurn ist es keine Option, gewisse Lebensmittel einfach zu importieren, weil die Produktion aufgrund fehlender Pflanzenschutzmöglichkeiten in der Schweiz nicht mehr möglich ist, in der EU aber schon. Als Beispiele ist hier stellvertretend der Anbau von Rosenkohl aufgeführt.

Bezüglich grösstmöglicher Transparenz im Zulassungsverfahren und dem berechtigten Schutz des geistigen Eigentums von Firmen besteht zwangsläufig ein Dilemma. Hier erwarten wir aus Sicht des Kantons im Vollzug grösstmögliche Transparenz in Fragen, welche umweltrechtlich relevant sein können.

Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist eine Illusion, Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten deshalb am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest.

### Allgemeine Anmerkungen und Anträge:

- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüsst. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- **Erhöhung der Transparenz:** Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte daher als Vollzugsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten

Informationssystem.

- **Analysemethoden und -standards:** Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist in die revidierte PSMV aufzunehmen.
- Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt, wie die bisherige PSMV2010, insbesondere das Inverkehrbringen und den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Pflichten der Akteure, die zugelassene Mittel auf den Markt bringen, werden, anders als in vergleichbaren Rechtstexten (z. B. Düngerverordnung vom 01.11.2023), nicht formuliert. Hersteller, Importeure oder Bewilligungsinhaber sind nicht explizit verpflichtet, als Teil der Selbstkontrolle Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und der Konformität mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durchzuführen. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes zu beheben.
- Die Gebührenerhöhung darf nicht dazu führen, dass Anbieter von einer Zulassung abgehalten werden und damit zu einem Konkurrenznachteil für die Schweizer Landwirtschaft führt. Analog der Situation bei Medikamenten ist der Schweizer Markt, insbesondere bei Spezial- und Nischenkulturen, für Anbieter von Pflanzenschutzmitteln zunehmend uninteressant. Dies könnte den Trend zu Lückenindikationen verstärken. Gerade aus Sicht den wertschöpfungsstarken Spezial- und Nischenkulturen ist eine starke Anlehnung an die Zulassung in der EU und höchstens Abweichungen mit Augenmass wesentlich.
- **Aufgaben der Kantone:** Realistische Vorgaben und Schliessen des Regelkreises  
A Priori werden den Kantonen keine neuen Aufgaben zugewiesen. Wir begrüssen das, wünschen aber eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gem. Art. 153 Abs. 3 E-PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel) deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverböten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist eine Illusion, Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an den Inhaber der Zulassung ist eine Phantasievorstellung und darum abzulehnen.
- Wir vermissen hingegen den Umgang mit Feststellungen der Kantone, die sie im Rahmen ihrer Vollzugs- und Überwachungsaufgaben gemacht haben. Hier muss ein Rückkoppelungsmechanismus entwickelt werden, so dass für den Zulassungsentscheid relevante Fakten (beispielsweise aus der Umweltbeobachtung) systematisch erfasst, ausgewertet und laufend in den Zulassungsentscheid einfliessen. Analog wie dies bei den Heilmitteln besteht, wo Nebenwirkungen meldepflichtig sind und sich auf die weitere Gültigkeit einer Zulassung auswirken können.

Im Rahmen der Beratungen der parlamentarischen Initiative 19.475 wurde das Schliessen dieses Regelkreises zwar bemängelt, aber nicht behoben. Wir sind uns bewusst, dass ein grosser Teil der geforderten Überwachungsarbeit Sache der Kantone heute schon wäre. Würde diese Aufgabe ernst genommen, sind die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Kantone nicht mehr als gering, sondern als gross einzustufen. Für die Kantone entstünden Koordinationsbedarf, Kosten und ein erheblicher Personalbedarf.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV2010 (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Ergänzung von Art. 1: Der bisherige Absatz zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 1 Bst. c	«Unannehmbar» ist ein relativer Begriff (gilt auch für die weitere Verwendung im darauffolgenden Text.	«unannehmbar» sollte z.B. im Art 4 definiert werden.
Art. 2	Die neue Kategorie der Grundstoffmittel fällt nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel. Gemäss Artikel 1 ChemV sind sie nicht vom Geltungsbereich der Chemikalienverordnung ausgenommen. Entsprechend gelten sie als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV und unterstehen den entsprechenden Vorschriften. Nur die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der Pflanzenschutzmittelverordnung geregelt werden (5. Titel; besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Werbung bei Grundstoffen). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die ChemV verwiesen werden (analog zur ähnlichen Produktkategorie der Dünger in Art. 1 Abs. 3 DüV). Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der	neuer Absatz 4: Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) für Grundstoffmittel.  Entsprechend kann im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.  Alternativ kann der Grundsatz auch unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» verankert werden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

	<p>Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.</p>	
Art. 3 Abs. 1 und 2 Bst. d und e Abs. 2	<p>Schreibfehler: «es sein denn» Der Text ist schwer verständlich</p>	<p>Schreibfehler beheben: «es sei denn»</p> <p>Textvorschlag: Ausgenommen davon sind Algen und Wasserpflanzen, es sei denn, die Produkte werden im Nassanbau, der Hydroponik bzw. in der Hydrokultur zum Schutz von den dort kultivierten Pflanzen ausgebracht.</p>
Art. 4 Abs. 1	<p>Für diverse Begriffe wird auf die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (PPPR) verwiesen. Gewisse Definitionen sind nicht direkt anwendbar (z. B. «Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft»), weshalb die Begriffe nur sinngemäss anwendbar sind.</p>	<p>Ergänzung in Art. 4 Abs. 1: «<sup>1</sup> In dieser Verordnung gilt für die folgenden Begriffe die jeweilige Definition nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 <u>sinngemäss</u>:»</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a "Pflanzenschutzmittel" und Bst. b "Grundstoffmittel" mittels eines Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist unnötig kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte stattdessen in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).</p>	<p>Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäss an die entsprechenden Stellen in Art. 4 verschieben:</p> <p>a. "Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen."</p> <p>"Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen."</p>
Art. 4 Abs. 2 e	<p>Der Begriff der beruflichen Verwenderin, des beruflichen Verwenders ist unter Verweis auf die Fachbewilligung Pflanzenschutz zu definieren.</p>	<p>Neu werden die meisten PSM nur noch durch Inhaber/innen von Fachbewilligungen erworben werden können. Deshalb könnte es der Einfachheit dienen, die berufliche Anwendung an die Fachbewilligung zu koppeln.</p>
Art. 5 Abs. 1	<p>Abs. 1 ist missverständlich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 folgendermassen umformulieren:</p>

	Synergisten gilt. Gemäss Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	"Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe."
Art. 7 Abs. 1	Der Text versteht sich so, dass alle in der EU genehmigten Stoffe auch in der Schweiz genehmigt sind. Dem ist aber nicht so, weil es ganz viele Ausnahmen gibt (Bsp. Art. 8, Art. 9, Art. 10).	Es sollte im Text auf die Ausnahmen verwiesen werden.
Art. 10 Abs. 2 Bst. b	b. wenn für einen ausreichenden Schutz von Kulturpflanzen keine Alternativen bestehen.	Schadorganismus ist nicht klar definiert. Grundsätzlich sollte die Möglichkeit z.B. auch bei Unkräutern bestehen.
Art. 12 Abs. 2	Im ersten Satz sind <u>alle</u> Makroorganismen inbegriffen. Erst im zweiten Satz kommt die Einschränkung. Dies ist verwirrend.	Textvorschlag: Makroorganismen gelten als Wirkstoff mit geringem Risiko, wenn sie nicht gebietsfremd oder genetisch verändert sind und wenn aufgrund der Risikobeurteilung keine Anwendungsbeschränkung erforderlich ist.
Art. 15, Titel	Im Titel fehlen die Worte «der zu genehmigende».	Textvorschlag für Titel Art. 15: Kriterien für das Pflanzenschutzmittel, in welchem der zu genehmigende Wirkstoff, Safener oder Synergist verwendet werden soll
Art. 15 Abs. 1	Sehr komplexer Satz, der schwierig zu verstehen ist. So wie es hier steht, geht es im Titel für Art 15 um die Kriterien des Pflanzenschutzmittels. Aber im Art 15 Abs. 1 geht es um ein Kriterium für den Wirkstoff, Synergisten oder Safener. Das ist sehr verwirrend.	Textvorschlag: Wirkstoffe, Safener oder Synergisten werden nur genehmigt, wenn das Pflanzenschutzmittel, welches diese Stoffe enthalten soll, bei der vorgesehenen Verwendung gemäss der guten Pflanzenschutzpraxis und unter realistischen Verwendungsbedingungen die folgenden Anforderungen erfüllt:
Art. 15 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung darf nicht dazu führen, dass mit Hilfe des Vorsorgeprinzips allen Pflanzenschutzmitteln die Genehmigung verweigert werden kann.	Antrag: Art. 15 Abs. 1 Bst. b ändern:  Es darf keine sofortigen oder verzögerten unannehmbaren schädlichen Auswirkungen haben auf:
Art. 15 Abs. 1 Bst. c	Es ist unklar auf welche Pflanze diese Aussage sich bezieht – auf die zu schützende oder zu bekämpfende Pflanze	Es muss deutlich gemacht werden, ob es sich auf die zu schützende oder zu bekämpfende Pflanze bezieht.
Art. 15 Abs. 1 Bst. e	Nach dieser Bestimmung müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen	Streichen in Abs. 1 Bst. e von: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

	Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, weil damit Amphibien und aquatischen Pilze nicht geschützt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, macht eine solche Einschränkung keinen Sinn.	(EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»
Art. 15 neuer Absatz	Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.	Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 21 Bst.b	Der Vorbehalt GschG Art. 9 Absatz 6 ist in die PSMV zu übernehmen	b. die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 GschG erfüllt ist; <b>vorbehalten bleibt Artikel 9 Absatz 6 GschG,</b>
Art. 36	Gemäss dem neuen Abs. 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Wir begrüssen diese Möglichkeit und weisen darauf hin, dass die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln sind. Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die Zulassungsinhaberin muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen, insbesondere für den Fall, dass die frühere Besitzerin rechtlich nicht mehr existiert.	Es ist festzuhalten, dass Zulassungen nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Es ist das Zutun der Zulassungsstelle nötig und eine neue Zulassungsverfügung ist erforderlich. Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet. Ausserdem sind Fristen für den Abverkauf der Mittel der vorherigen Inhaberin festzulegen (z. B. in Art. 74).
Art. 36	Die Formulierungen in Art. 36 "Umfang der Zulassung" umfassen nicht alle Arten von Angaben nach Art. 38 "Inhalt der Zulassung". Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Art. 36 Abs. 1 ergänzen: "Die Zulassung legt [...] mit einem bestimmten Handelsnamen in Verbindung mit <u>der Zulassungsnummer</u> fest, in welcher Zusammensetzung und für welchen Zweck es verwendet werden darf und hält Bedingungen <u>für das Inverkehrbringen und die Verwendung fest.</u> "
Art. 37	Umständlich geschrieben.	Textvorschlag: Nur wer Wohn- oder Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat, darf eine

		Zulassung beantragen. Vorbehalten bleiben völkerrechtliche Verträge.
Art. 38	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Auch andere Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweisen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung führen. Wir weisen darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.	« <sup>3</sup> Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, <del>das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält,</del> muss zudem die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 <sup>18</sup> (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten.»
Art. 38	Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2). Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).	zusätzlicher Bst. nach Bst. j: «x. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf;»
Art. 41	Abs. 1 Bst. b verweist auf die "Reinheitskriterien". Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäss erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint.	Präzisierung von Art. 41 Abs. 1 Bst. b: « <u>sie erfüllen die Reinheitskriterien gemäss den Listen in den entsprechenden Anhängen dieser Verordnung bzw. der Durchführungsverordnung (EU) 540/2011;</u> »
Art. 42 Abs. 1 Bst. g	Diese Beschränkung ist zu streichen. Es gibt bewährte und unproblematische Pflanzenschutzmittel, die Effekte auf verschiedene Schaderreger haben, z.B. Schwefel	Bst. g streichen
Art. 45	Wir wiederholen unsere Forderung auch nach einem einfachen ebenfalls an die EU angelehnten Verfahren für die Zulassung einzelner Pflanzenschutzmittel. In einem gemeinsamen Pflanzenschutzraum Europa" kann es nicht sein, dass die Schweiz mit einem Swissfinish eine Extrawurst fährt. Mensch, Tier und Umwelt sind in allen Ländern Europas gleich viel wert.	Art. 45 Abs. 1 ändern: 1 Für ein Pflanzenschutzmittel, das identisch ist mit einem Pflanzenschutzmittel, das in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, gelten die Voraussetzungen nach Artikel 40 Buchstaben a und c sowie 42 Absatz 1 <del>Buchstaben a, e und g</del> als erfüllt, wenn:
Art. 46	Der Satz kann einfacher geschrieben werden	Textvorschlag: Ein Pflanzenschutzmittel, das ausschliesslich für die Saatgutbeizung oder auf im Wald geschlagenem Holz verwendet werden soll, muss für die Zulassung die

		Anforderung nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe g nicht erfüllen.
53	Pleonasmus – eine Voranfrage ist immer vorher	Textvorschlag: Voranfrage für Versuche an Wirbeltieren
62	In Artikel 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
64	Gemäss Art. 38 umfasst die Bewilligung auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Bei der Beurteilung des Gesuchs durch die Beurteilungsstellen gemäss Art. 64 werden diese aber nicht erwähnt.	Art. 64 Abs. 1 ergänzen: "Die Beurteilungsstellen prüfen auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang 6, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind <u>und ob weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäss den Abschnitten 3-5 festgelegt werden müssen.</u> "
Art. 64	Es ist eine Frist einzuführen, innerhalb der über eine Zulassung zu entscheiden ist, z.B. drei Jahre	Art. 64 Abs. 4 neu Die Beurteilungsstelle fällt ihren Entscheid innert längstens drei Jahren seit Einreichung des vollständigen Gesuches um Zulassung.
Art. 73	Die Bestimmungen von Art. 73 wurden sinngemäss vom bisherigen Art. 67 PSMV2010 übernommen. Der Artikel wurde ins Kapitel 1 über die Zulassung und den Widerruf von Zulassungen verschoben, obwohl er die Verwendung betrifft. Das ist nicht sachlogisch und könnte so verstanden werden, dass diese wichtige Schutzklausel für nicht zulassungspflichtige Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel nicht anwendbar ist.	Der Artikel 73 ist ins 2. Kapitel (z. B. 6. Titel) zu verschieben. Der Text ist so zu formulieren, dass die Schutzklausel für alle Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel anwendbar ist.
Art. 74	Die Abverkaufsfrist von 6 Monaten, bzw. Verwendung von 18 Monaten als unzweckmässig, zumal die Frist ja nur bei nicht unmittelbarer Gefährdung gewährt werden darf. Wir schlagen eine Abverkaufsfrist	Art. 74 Abs. 2 ändern:  2 Die Frist darf ab Änderung, Widerruf oder Ablauf betragen: a. für das Inverkehrbringen: höchstens 12 Monate; b. für die Entsorgung, die Lagerung und die Verwendung höchstens 12 Monate.
76 / 77	Wir gehen davon aus, dass eine "Vergleichende Bewertung bei der Zulassung" (Art. 77) vor einer "Vergleichenden Bewertung bei der	Art. 76 und Art. 77 in der Reihenfolge miteinander tauschen.

	Erneuerung der Zulassung" (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.	
78	Der Verweis in Abs. 1 auf das in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel meint vermutlich das Referenzprodukt. Die Klammerdefinition aus Abs. 3 Bst. a sollte aus Gründen der Verständlichkeit vorgezogen werden.	Formulierung von Art. 78 Abs. 1 anpassen: «1 Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) entspricht, kann auf Gesuch ...»  Die Klammer am Ende von Abs. 3 Bst. a wird obsolet.
78	Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.	Art. 78 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen: "f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt."
80	Die Kriterien gemäss Abs. 5 Bst. a. + b. sind eine unnötige Doppelung von Abs. 2.	Art. 80 Abs. 5 anpassen: "Sie verzichtet auf die Aufnahme in die Liste [...] wenn die Zulassungsinhaberin für das Referenzprodukt glaubhaft machen konnte, dass die Gründe für eine Nicht-Aufnahme gemäss Abs. 2 erfüllt sind."
82	Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 82 ergänzen: "Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
84	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Art. 84 Abs. 2 ergänzen: "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
86	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel generell in Frage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	Art. 86 Abs. 4 anpassen: "Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden. "
89	Art. 90 sieht vor, dass die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts ihr Einverständnis für eine Verkaufserlaubnis zurückziehen kann. Da es sich	Art. 89 Abs. 3 um einen weiteren Buchstaben ergänzen:

	hierbei um eine mögliche Ursache für den Widerruf einer Verkaufserlaubnis handelt, wäre aus unserer Sicht eine Verschiebung in Art. 89 Abs. 3 sinnvoller als die Platzierung in Art. 90.	"c. wenn die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts der Zulassungsstelle mitteilt, dass sie ihr Einverständnis zur Verkaufserlaubnis zurückzieht."  In der Folge kann Art. 90 Abs., 1 gestrichen werden.
96, Abs.1 d	Die Information von Verunreinigungen welche toxikologisch, ökotoxikologisch oder ökologisch relevant sind, sollten zur Transparenz auf Anfrage Dritter immer weitergegeben werden. Komplizierter Satz. Satz in zwei Sätze aufteilen.	Textvorschlag: Angaben zu Verunreinigungen des Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten. Ausgenommen davon sind Verunreinigungen, die als toxikologisch, ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden und werden auf Anfrage von Dritten immer weitergegeben.
96, Abs.1 f	Die Information von Verunreinigungen welche toxikologisch, ökotoxikologisch oder ökologisch relevant sind, sollten zur Transparenz auf Anfrage Dritter immer weitergegeben werden. Komplizierter Satz. Satz in zwei Sätze aufteilen.	Textvorschlag: Analysemethoden für Verunreinigungen des Wirkstoffs, Safeners oder Synergisten. Ausgenommen davon sind Analysemethoden für Verunreinigungen, die als toxikologisch, ökotoxikologisch oder ökologisch relevant angesehen werden und werden auf Anfrage von Dritten immer weitergegeben.
Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen zugänglich zu machen.
Art. 97	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Ergänzung/Präzisierung von Abs. 1: « <sup>1</sup> Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung für die entsprechende Verwendung zugelassen wurde.»
Art. 98	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann allenfalls mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Ergänzung und sprachliche Präzisierung von Art. 98: « <sup>1</sup> Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln <u>verbieten oder beschränken</u> , sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...]. <sup>2</sup> Sie kann für diese solche Pflanzenschutzmittel ... .»
Art. 99 ff.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Wir weisen	Streichung der Bedingung:

	<p>darauf hin, dass der Begriff der «chemischen Wirkstoffe» nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Diese Feststellung betrifft auch Art. 100 Abs., 4 sowie Art. 101 Abs. 5.</p>	<p>«Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel-muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV einstufen.»</p>
Art. 100	<p>Es ist verwirrend, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen erscheinen, welche die Kennzeichnung betreffen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in den Artikel 101 «Kennzeichnung» zu verschieben.</p>	<p>Anpassung Titel Art. 100: «Art. 100 Verpackung und Aufmachung» Verschiebung von Abs. 1 in Art. 101.</p>
Art. 100	<p>Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäss den Erläuterungen unverändert aus der PSMV2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.</p>	<p>Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung von Abs. 2, ist beizubehalten.</p>
Art. 101	<p>siehe Antrag zu Art. 100</p>	<p>Der Verweis auf Anhang 8 aus Art. 100 ist hier zu Beginn zu ergänzen: «Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss auf oder in der Verpackung die Angaben nach Anhang 8 aufführen.»</p>
Art. 102	<p>Auch bei Pflanzenschutzmitteln, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung bzw. der Packungsbeilage erscheinen.</p>	<p>Anpassung von Art. 102 Abs. 1 Bst. a: «a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie und die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;»</p>
Art. 105	<p>Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, aus dem bisherigen Recht (PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten. Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für Pflanzenschutzmittel ist abzulehnen.</p>	<p>Korrektur von Art. 105: <del><sup>1</sup>Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben.</del> <sup>2</sup> Für die Erstellung, Aktualisierung und Abgabe der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden. Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist</p>

		<p>vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</p> <p><sup>3</sup> Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen.</p> <p><del><sup>4</sup> Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden.</del></p> <p><sup>5</sup> Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.</p>
Art. 106	<p>Abs. 4 Bst. a steht im Widerspruch zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten. Bezüglich der Werbung ist eine Abweichung von der PPPR unproblematisch.</p>	<p>Diese Aussage "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" sollte auch in der Werbung untersagt werden.</p>
Art. 107	<p>Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Wir regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten.</p> <p>Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Wir schlagen folgendes Konzept vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschliesslich Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher).</li> <li>- Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden.</li> <li>- Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen.</li> </ul> <p>Folgender Ansatz wäre möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM</li> <li>- Aufbewahrung von Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57.</li> </ul> <p>Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur</p>	<p>Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Textes von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010.</p> <p>Einführung eines gegenüber der PSMV2010 angepassten Absatzes 1:  «1 Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 63-66 und 68 ChemV143 sinngemäss.  1a Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.»</p>

	ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.	
Art. 107 Abs. 1	Gemäss den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 01.01.2027) unverändert in den neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.	Ergänzung von Art. 107 Abs. 1: « <sup>1</sup> Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. <u>Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022<sup>14</sup> über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen.</u> »
Art. 108	Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.	Ergänzung von Abs. 1: « <sup>1</sup> Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten <u>insbesondere Anhang 2.5 ...</u> »
Art. 109 Abs. 1	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb ist hier zusätzlich auf die Zulassung zu verweisen, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	Ergänzung zu Art. 109 Abs. 1: « <sup>1</sup> In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <u>und entsprechend zugelassen sind</u> . Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.
Art. 109 Abs. 4	Die Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 ist sachlich verwandt mit den Anwendungsbewilligungen von Art. 4 ChemRRV. Aus organisatorischen Gründen wäre es zweckmässig, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.	Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung betreffen eine etwaige Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 in Form einer Anwendungsbewilligung nach Art. 4 ChemRRV formuliert werden kann.
Art. 111	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung mussten der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Bewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlten diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur Regelung der bisherigen PSMV Art. 44 Abs. 5 PSMV aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.	Art. 111 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen: "Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert."

Art. 112 Bas. 1	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen	Ergänzung in Abs. 1: « <sup>1</sup> Zulassungsinhaberinnen, <u>Herstellerinnen</u> , Lieferantinnen ... .»
Art. 112 neuer Absatz	Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss. Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren. Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 "Aufzeichnungspflichten" im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).	Art. 112 mit einem zusätzlichen Absatz ergänzen (oder an anderer geeigneter Stelle):  "Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- bzw. Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt."
5. Titel	Der 5. Titel "Umgang mit Grundstoffmitteln" weicht in seinem Aufbau vom 3. Titel "Beistoffe" und 4. Titel "Pflanzenschutzmittel" ab.	5. Titel umbenennen zu "5. Titel: <del>Umgang mit Grundstoffmitteln</del> "
115 ff.	Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.  Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die «chemische Wirkstoffe» enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch «natürliche» Wirkstoffe (z. B. ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.	In den Regelungen zum Gegenstand der PSMV ist der Grundsatz festzuhalten, dass für Grundstoffmittel die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) gelten (vgl. Antrag zu Art. 2).  Entsprechend kann hier im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden.  Alternativ ist der Grundsatz hier unter dem 5. Titel «Umgang mit Grundstoffmitteln» zu verankern.
116	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff «Pflanzenschutzmittel» verwendet.	Korrektur Art. 116 Abs. 2: « <sup>2</sup> ... über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines Grundstoff <del>Pflanzenschutz</del> mittels täuschen.»
«Selbstkontrolle»	In der Folge von Bienensterben, die durch «verunreinigte» und nicht der Zulassung entsprechende Pflanzenschutzmittel verursacht worden waren, wurde festgestellt, dass die PSMV2010 keinerlei Vorgaben enthält, welche die Akteure verpflichtet, die Qualität und die Konformität mit der Zulassung	Ergänzung an geeigneter Stelle (z. B. unter 6. Titel): Es ist der Grundsatz festzuhalten, dass Bewilligungsinhaber, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit den Importeuren oder Herstellern, Massnahmen durchzuführen haben, die sicherstellen, dass die von

	<p>von Pflanzenschutzmitteln, die auf den Schweizer Markt gebracht werden, sicherzustellen und zu überprüfen. Deshalb sind weder Hersteller, Importeure noch Bewilligungsinhaber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Massnahmen durchzuführen. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann bisher keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes über die «Selbstkontrolle» für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben.</p>	<p>ihnen in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel der Zulassung entsprechen und somit die Anforderungen nach Art. 42 erfüllen. Die Massnahmen im Sinn einer guten Herstellpraxis sollen sich nach dem Stand der Technik richten. Analoges gilt für Grundstoffmittel.</p> <p>Das BLV soll ermächtigt werden, diesbezügliche Anforderungen festzulegen und Weisungen zu erlassen.</p> <p>Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im 'International Code of Conduct on Pesticide Management' (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden 'Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products' (Crop Life International) zu erwähnen.</p>
121	<p>Im neuen Artikel 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.</p>	<p>zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: «<sup>1</sup> Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.»</p>
124	<p>Die Aufbewahrungspflichten sind auch für gewisse Grundstoffmittel relevant.</p>	<p>Ergänzung im Abs. 3: «<sup>3</sup> Für Pflanzenschutzmittel <u>und Grundstoffmittel</u> nach Absatz 2... .»</p>
125	<p>Die bisherige Formulierung, der aus der ChemRRV übernommenen Regelung, dass Kleinmengen unentgeltlich zurückzunehmen sind, ist beizubehalten.</p>	<p>Anpassung Abs. 3: «<sup>4</sup> Kleinmengen von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.»</p>
135/136	<p>Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.</p>	<p>Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.</p>
Art. 138	<p>Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die</p>	<p>Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten</p>

	<p>menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies in Analogie zum EU-Recht, das in <u>Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt</u>. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.</p> <p>In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.</p> <p>Die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung von PSM lassen den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum. Beispielsweise werden in der EU verschiedene Modelle unter Verwendung verschiedener Umweltbedingungen (Szenarien) verwendet, um die Auswirkungen einer Anwendung auf das Grund- und Oberflächengewässer zu berechnen. Es ist ein öffentlich zugänglicher Bericht zu verfassen, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.</p> <p>Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.</p>	<p>Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»</p> <p>Neuer Abs. 2 Bst. j: Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.</p> <p>Anpassung Abs. 3: «Die Zulassungsstelle veröffentlicht <del>kann</del> zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten <del>veröffentlichen</del>.</p>
139	Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden.	Neuer Abs. 1a: « <sup>1a</sup> Die Zulassungsstelle für eine Liste der zugelassenen Grundstoffe.»
139 Abs. 3	Es ist wichtig, dass die Liste jährlich aktualisiert ist. Damit kann jeweils Rechtssicherheit hergestellt werden, dass die aktuelle Version verwendet wird	Abs. 3 .. Die Liste wird jährlich aktualisiert
142	Die Wahrnehmung der teilweise neuen Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten gemäss Art. 112, insbesondere nach Abs. 2, sind durch die Zulassungsstelle zu überwachen. Diese Aufgabe ist im Artikel 142 noch nicht aufgeführt.	Art. 142 ist mit der Überwachung der Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nach Art. 112 zu ergänzen.
153	Gemäss Art. 81 ChemV ist das Überprüfen des Sicherheitsdatenblatts Aufgabe des Bundes. Die Kantone prüfen das Sicherheitsdatenblatt gemäss Art. 87 ChemV nur auf offensichtliche Fehler. In Abs. 2 wird hier die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts von Pflanzenschutzmitteln generell den Kantonen zugewiesen. Diese Abweichung von den Vorgaben der ChemV ist nicht sinnvoll. Das Fachwissen hierfür ist bei SECO vorhanden.	Art. 153 Abs. 2 Bst. b anpassen: "der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, <del>Sicherheitsdatenblatt</del> und Werbung (Art. 100-104, <u>Art. 106</u> , Art. 116-118);"  Art. 153 Abs. 2, neuer Bst. einfügen:

		<p>"der Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtliche Fehler (Art. 105);"</p> <p>Im 1. Kapitel Bund (Art. 140-146) ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts gemäss Art. 105 dem zuständigen Bundesamt zuzuweisen.</p>
153	Den Kantonen müssen bzw. können gemäss den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten im entsprechenden Artikel erwähnt werden.	Die Aufgaben der bezüglich der Bewilligungen nach Art. 51 und 109 sind zu ergänzen.
153 Abs. 3	<p>Wir lehnen diesen Artikel ab, auch wenn er schon im heutigen Recht enthalten ist. Denn seit seiner Einführung sind den Kantonen massiv mehr Aufgaben übertragen worden, insbesondere wird von ihnen eine intensivere Überwachungstätigkeit der Schadorganismen erwartet. Ebenfalls stark zugenommen hat der Detaillierungsgrad der Verwendungsverbote und Verwendungseinschränkungen, deren Einhaltung grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Anwender liegt. Auch aus diesem Grund wünschen wir eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Eine pauschale Auftragserteilung gem. Art. 153 Abs. 3 E-PSMV ist nicht zielführend. Verwendungsverbote sowie Verwendungseinschränkungen sind Bestandteil der Anwendungsvorschriften (Beipackzettel) deren Einhaltung in der Verantwortung der Anwender liegt. In der Praxis kann eine Verletzung von Verwendungsverböten oder -einschränkungen nur im Moment der Anwendung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch die Kantone ist eine Illusion, Weder steht das notwendige Personal dafür zur Verfügung, noch sind die Kantone gewillt, die Kosten dafür zu tragen. Wir halten am Umfang der Auslegung des heutigen Art. 80 (neu Art. 153) fest. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Ausführungen im Abschnitt «Auswirkungen auf die Kantone» zutreffend. Die Weiterverrechnung von Kosten für die Untersuchung von PSM an den Inhaber der Zulassung ist eine Phantasievorstellung und darum abzulehnen.</p> <p>Wir halten an der heutigen Regelung fest. Zudem soll präzisiert werden, dass sich die Kantone auf die Anwendungsbereiche gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV konzentrieren können.</p>	<p>Antrag</p> <p>Art. 153 Abs. 3 ändern:</p> <p><del>3 Die Kantone stellen den Vollzug von Verwendungsverböten und -einschränkungen sicher.</del>  <u>3 Die Kantone überwachen die Einhaltung von Verwendungsverböten nach Artikel 73 in den Fällen von Anhang 2.5 Ziffer 1 ChemRRV.</u></p>

155	<p>Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend zu anzupassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.</p> <p>Mittel, die in der Schweiz beanstandet wurden oder zu Ereignissen geführt haben (weil sie die den Spezifikationen nicht genügen, das Verfallsdatum überschritten ist oder sie für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind) sollen nicht unbesehen exportiert werden können. Sie können auch im Ausland nicht sicher verwendet werden. Es besteht allenfalls sogar die Gefahr, dass sie über den Parallelhandel wieder in die Schweiz gelangen.</p>	<p>Anpassung und Ergänzung von Art. 155 Abs. 1:  "1... den Bestimmungen dieser Verordnung <u>oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung</u> nicht entspricht ...»  Ergänzung Bst. a: «den Verkauf <u>oder die Verwendung</u> ...  neuer Bst d: «d. die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.»</p> <p>Ergänzung von Art. 155 Abs. 5:  «<sup>5</sup> ... oder gibt sie <u>gegebenenfalls mit Auflagen</u> frei.</p> <p>neuer Abs. 6:  «<sup>6</sup> Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.»</p>
158	<p>Das Informationssystem beinhaltet Daten, die von den kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigt werden. Durch den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte des Informationssystems können veraltete Methoden für den Datenaustausch ersetzt werden. Neben den Angaben, die auch für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sollen von den Kantonen weitere, für den Vollzug relevante Informationen abgerufen werden können. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Verkaufserlaubnisse sowie deren Rückzüge, Zulassungsberichte, Inhaber von GEB sowie Verkaufsmengen.</p>	<p>Dem Artikel 158 ist ein Absatz hinzuzufügen, welcher den Abruf vollzugsrelevanter Daten durch die kantonalen Vollzugsstellen vorsieht.</p>
9. Titel 156 ff.	<p>Für Auskünfte der Tox Info Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.</p>	<p>An geeigneter Stelle ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem</p>

		System vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.
169	Die Übergangsfrist von zwei Jahren für Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten, ist aus unserer Sicht zu lange. Diese Produkte über einen so langen Zeitraum weiter als Chemikalien in Verkehr zu bringen, erscheint uns nicht angemessen.	Art. 169 anpassen: Frist auf ein Jahr nach Inkrafttreten beschränken.
170	Aus unserer Sicht ist diese Übergangsbestimmung sehr kurz gefasst. Wir schlagen vor, diese auf zwei Jahre zu verlängern.	Verlängerung von Art. 170 prüfen.
Anhang 1, 1	Hier ist mit der Kommastellung unklar, ob Safener und Synergisten auch noch zu den Ausnahmen gehören. Vorschlag: «ausgenommen Wirkstoffe mit geringem Risiko und Substitutionskandidaten» in zwischen Klammern setzten (oder zwischen « - » Zeichen	Textvorschlag: chemische Wirkstoffe (ausgenommen Wirkstoffe mit geringem Risiko und Substitutionskandidaten), Safener und Synergisten, die abweichend zur EU genehmigt sind
Anhang 1, 1.1	Hier ist mit der Kommastellung unklar, ob Safener und Synergisten auch noch zu den Ausnahmen gehören. Vorschlag: «ausgenommen Wirkstoffe mit geringem Risiko und Substitutionskandidaten» in zwischen Klammern setzten (oder zwischen « - » Zeichen	Textvorschlag: Chemische Wirkstoffe und Mikroorganismen (ausgenommen Wirkstoffe mit geringem Risiko und Substitutionskandidaten), sowie Safener und Synergisten, die ausschliesslich in der Schweiz genehmigt sind
Anhang 1, 1.2	Hier ist mit der Kommastellung unklar, ob Safener und Synergisten auch noch zu den Ausnahmen gehören. Vorschlag: «ausgenommen Wirkstoffe mit geringem Risiko und Substitutionskandidaten» in zwischen Klammern setzten (oder zwischen « - » Zeichen	Textvorschlag: chemische Wirkstoffe und Mikroorganismen (ausgenommen Wirkstoffe mit geringem Risiko und Substitutionskandidaten), sowie Safener und Synergisten, die mit abweichenden Bedingungen zur Verordnung 1107/2009 in d er Schweiz genehmigt sind
Anhang 1, 1.3	hier ist unklar, ob Safener und Synergisten auch noch zu den Ausnahmen gehören.	Textvorschlag: chemische Wirkstoffe und Mikroorganismen (ausgenommen Wirkstoffe mit geringem Risiko und Substitutionskandidaten), sowie Safener und Synergisten, die mit abweichenden Bedingungen zur Verordnung 1107/2009 in d er EU genehmigt, aber in der Schweiz nicht genehmigt sind
Anhang 5	Im Titel sollte verdeutlicht werden, dass die Zulassung von PSM und Zusatzstoffen in Siedlungsgebieten für berufliche Anwendungen gilt.	Textvorschlag: Anforderungen an Pflanzenschutzmittel für die berufliche Verwendung und Einschränkungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen in Siedlungsgebieten für berufliche Verwendung

Anhang 8	<p>Generell begrüßen wir, dass gegenüber der bisherigen PSMV geklärt wird, welche Angaben auf der Aussenseite der Verpackung gemacht werden müssen und wo eine Angabe auf der Innenseite ausreicht. Zur konkreten Formulierung haben wir Verbesserungsvorschläge:</p> <p>In Ziffer 1 sollte klargestellt werden, dass diese Angaben aussen auf der Verpackung bzw. der Etikette angebracht sein können. Dieser Zusammenhang wird ansonsten erst durch die Formulierung von Ziffer 2 klar, weil die Angaben dort explizit auch auf der Innenseite angebracht werden können.</p> <p>In Ziffer 2 sollte die Formulierung bezüglich "Innenseite" verbessert werden. Logischerweise kann die Angabe nicht auf der Innenseite der Verpackung angebracht werden. Bei Ziffer 2 sollte zudem präzisiert werden, dass das begleitende Dokument in geeigneter Form der Verpackung beiliegen muss.</p>	<p>Anhang 8 Ziffer 1 präzisieren: "Auf <u>der Aussenseite</u> der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben [...]"</p> <p>Anhang 8 Ziffer 2 präzisieren: "Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder können [...] in der Innenseite <u>Mehrlagenetikette</u> oder in einem begleitenden Dokument stehen. <u>Ein begleitendes Dokument muss in geeigneter Form an der Verpackung befestigt sein beziehungsweise dieser beiliegen.</u>"</p>
Anhang 8	<p>Unter 1.8 wird aufgeführt, dass Hinweise auf besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt auch in Form von Piktogrammen dargestellt werden können. Für die einfachere Lesbarkeit der Kennzeichnung sollte diese Möglichkeit auch für weitere Angaben (z. B. Hinweise auf Schutzausrüstung) gegeben sein.</p>	<p>Die Verwendung von Piktogrammen sollte für weitere Angaben ermöglicht werden (z. B. Punkt 1.10).</p>
Anhang 8	<p>Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.</p>	<p>zusätzlicher Punkt 1.19: «1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist.»</p>
Anhang 8, Art 100, Abs 1, 1.9	<p>PSM dürfen auch nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangen. Dies sollte ebenfalls erwähnt werden. Die Behälter sollten weder in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässer noch in unmittelbarer Nähe von Regen - oder Schmutzwasserschächten gereinigt werden.</p>	<p>Textvorschlag: Der Standardsatz: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer und/oder <u>Regen- und Schmutzwasserkanalisation</u> gelangen lassen. [Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern und <u>Schächten</u> reinigen / Indirekte Einträge über Hof- und Strassenabläufe verhindern]</p>

<p>Anhang 9, Art 164</p>	<p>In dieser Verordnung werden die Worte «Wirkstoff», «Safenern» und «Synergisten» verwendet. In der GSchG wird jedoch nur der Wortlaut «Wirkstoff» verwendet, wenn es um Pflanzenschutzmittel geht. In der GSchG umfasst «Wirkstoff» auch Synergisten und Safener. Die Benennung und Bedeutung sollten in allen Verordnungen und Gesetzgebungen einheitlich sein, v.a. wenn vom einen auf das andere verwiesen wird.</p>	<p>Das Wort «Wirkstoff» in der GSchG sollte in GSchG Art 4 so definiert werden, dass es «Wirkstoffe, Safener und Synergisten» beinhaltet.</p> <p>Textvorschlag für GSchG Art 4:  <i>Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln</i>: Sammelbegriff für Wirkstoffe, Safener, Synergisten.</p>
<p>Zusätzlicher Anhang</p>	<p>Die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Grenzwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen schon wiederholt zu Bienensterben geführt. In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden. ("Pflanzenschutzmittel sind nicht bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder PSMV)  Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Dazu kann beispielsweise der differenzierte Ansatz der USA zugrunde gelegt und in einem Anhang der PSMV geregelt werden. unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können." Art. 4 Abs. 5 Bst. b der aktuellen</p>	<p>Für die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators, Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).</p>
	<p>Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (<u>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</u>, ChemRRV) vom 18. Mai 2005:</p> <p>ergänzung von Anhang 2.5, Ziffer 1.1., Absatz 2:  Ein Einsatz von den in Abs. 2 genannten Flächen stellt eine grosse Gefahr für Auswaschungen in Oberflächengewässer dar. Insektizidrückstände sind die Hauptverursacher von ökotoxikologischen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Diese Flächen sind zudem sehr wichtig für Wildbienen und andere Insekten. Insektizide werden oft eingesetzt, um beispielsweise Ameisen zu vergiften. Ein solcher Einsatz ist unnötig.</p>	<p><b>Anhang 2.5 ist anzupassen</b></p> <p><b>1.1 Verbote und Einschränkungen</b></p> <p><sup>2</sup> Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen <b>oder Insekten zu vernichten</b>, dürfen zudem nicht verwendet werden:</p> <p>a. auf Dächern und Terrassen; etc.</p>




## 1 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Hohe Gebühren dürfen nicht dazu führen, dass der Schweizer Markt, insb. für Spezialkulturen, für die Hersteller und Händler von Pflanzenschutzmitteln völlig uninteressant ist und deshalb auf die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird. Zudem ist es sicher vorzuziehen, PSM über die reguläre Zulassung und nicht via Notfallzulassung zu genehmigen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)